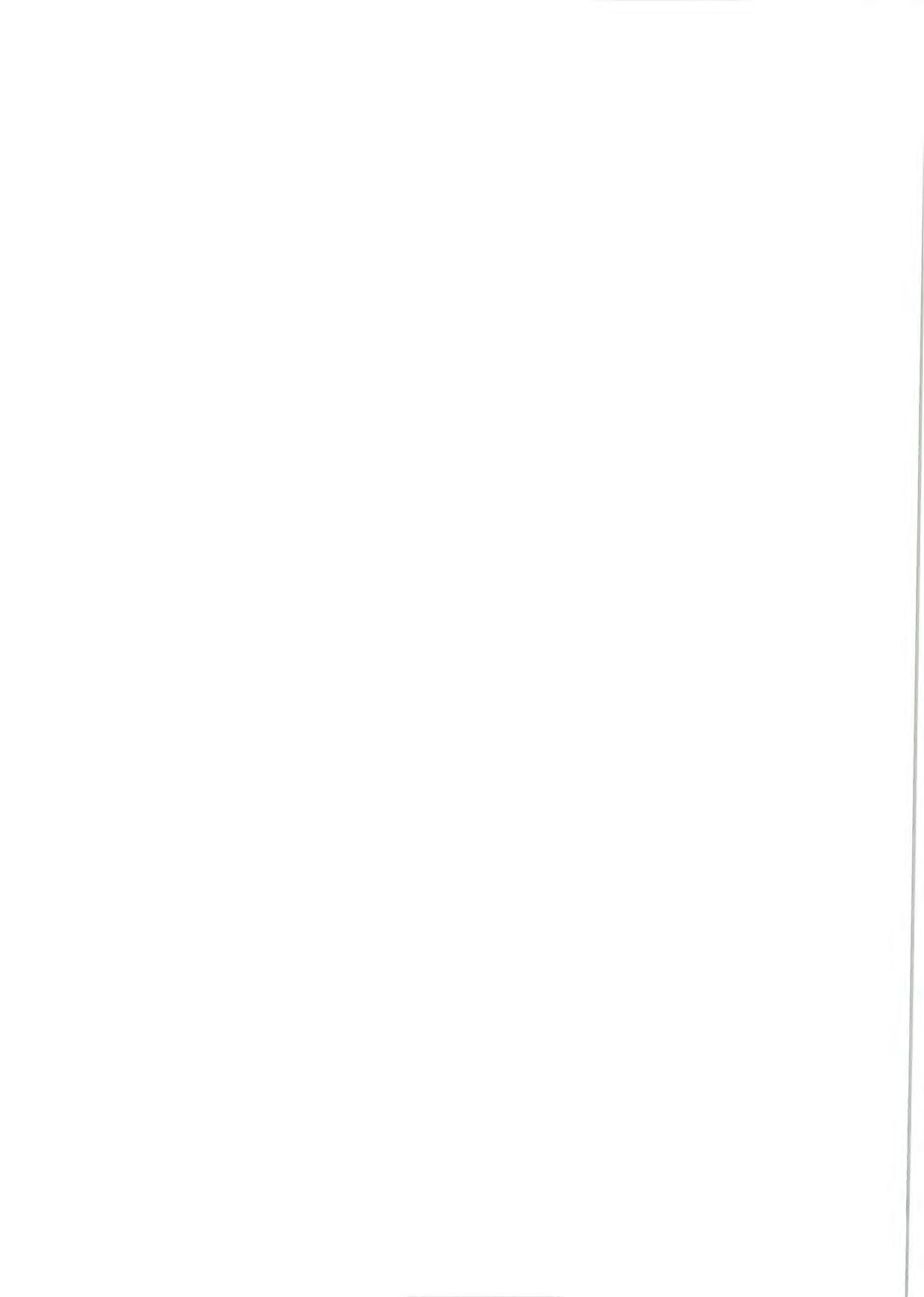




EINWOHNERGEMEINDEN SEEBERG UND HERMISWIL

Fusionsreglement

Inkraftsetzung 1. Januar 2016



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Gegenstand.....	3
II. ORGANISATION DER EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG	3
Grundsatz	3
Budget und Steueranlage 2016.....	3
Gemeinderat	4
III. WAHL EINER VERTRETUNG DER BISHERIGEN EINWOHNERGEMEINDE HERMISWIL.....	4
IV. WEITERGELTUNG UND AUFHEBUNG VON ERLASSEN	4
Grundsätze	4
Bau- und planungsrechtliche Grundlagen	4
Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes.....	4
Gebühren	5
V. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	5
Inkrafttreten.....	5
Geltungsdauer.....	5
ANHANG 1: ERLASSE DER EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG.....	7
ANHANG 2: EINWOHNERGEMEINDE HERMISWIL.....	8

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil beschliessen folgendes

Reglement über die Fusion der Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil (Fusionsreglement)

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1

Dieses Reglement regelt im Hinblick auf die mit Fusionsvertrag vom 8. September 2015 beschlossene Fusion der Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil:

- die Organisation der Einwohnergemeinde Seeberg ab dem Zeitpunkt der Fusion (1. Januar 2016);
- die Wahl einer Vertretung der bisherigen Einwohnergemeinde Hermiswil in den Gemeinderat Seeberg;
- die Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen der Einwohnergemeinde Seeberg und der bisherigen Einwohnergemeinde Hermiswil.

II. Organisation der Einwohnergemeinde Seeberg

Grundsatz

Art. 2

¹ Die Organisation der Einwohnergemeinde Seeberg richtet sich unter Vorbehalt von Artikel 3 und 4 ab dem Zeitpunkt der Fusion nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Seeberg vom 12. Juni 2012 und den weiteren organisationsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung.

² Für die Wahl in ein Organ der Einwohnergemeinde Seeberg werden absolvierte Amtsdauern und allfällige Amtszeitbeschränkungen für Mitglieder von Organen der bisherigen Einwohnergemeinde Hermiswil nicht berücksichtigt.

Budget und
Steueranlage 2016

Art. 3

An der Gemeindeversammlung, an der das Budget der Erfolgsrechnung sowie die Anlage der obligatorischen und der Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2016 beschlossen wird, nehmen für das betreffende Traktandum ebenfalls die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hermiswil teil.

Gemeinderat

Art. 4

¹ Der Gemeinderat besteht vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2016 aus sechs Personen, nämlich aus

- a) fünf nach den Bestimmungen des Organisationsreglements gewählten Mitgliedern und
- b) einem weiteren durch die bisherige Einwohnergemeinde Hermiswil gewählten Mitglied (Artikel 5)

² Das durch die bisherige Einwohnergemeinde Hermiswil gewählte Mitglied steht keinem Ressort vor. Es nimmt Einsitz mit beratender Stimme und verfügt über ein Antragsrecht.

III. Wahl einer Vertretung der bisherigen Einwohnergemeinde Hermiswil

Art. 5

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Hermiswil wählen an einer Gemeindeversammlung vor der Fusion aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderats das sechste Mitglied des Gemeinderats von Seeberg sowie eine Ersatzperson.

IV. Weitergeltung und Aufhebung von Erlassen

Grundsätze

Art. 6

¹ Die Erlasse der Einwohnergemeinde Seeberg gemäss Anhang 1 bleiben in Kraft. Vorbehalten bleibt eine spätere Änderung oder Aufhebung durch das zuständige Organ.

² Die Erlasse der Einwohnergemeinde Hermiswil gemäss Anhang 2 treten am 31. Dezember 2015 ausser Kraft.

Bau- und planungsrechtliche Grundlagen

Art. 7

¹ Die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen der bisherigen Einwohnergemeinde Hermiswil, bestehend aus dem Baureglement vom 30. August 1991 und dem Zonenplan, bleiben für das bisherige Gemeindegebiet Hermiswil in Kraft.

² Über die spätere Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung oder der dazu gehörenden weiteren baurechtlichen Erlasse und Pläne beschliesst das zuständige Organ der fusionierten Gemeinde.

Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes

Art. 8

Das Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes der Einwohnergemeinde Hermiswil vom 07.12.2005, welches die Onyx Mitteland AG zur Stromversorgung der Gemeinde Hermiswil ermächtigt, bleibt für den Ortsteil Hermiswil in Kraft.

Gebühren

Art. 9

Die Gebühren richten sich nach Inkrafttreten der Fusion nach den gültigen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Seeberg.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 10

¹ Dieses Reglement tritt mit Ausnahme von Artikel 3 und 5 mit der Genehmigung des Fusionsvertrages vom 8. September 2015 durch den Regierungsrat per 1. Januar 2016 in Kraft, sofern

- die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Seeberg und Hermiswil am 8. September 2015 dem Fusionsvertrag und diesem Reglement zustimmen

und

- das Amt für Gemeinden und Raumordnung dieses Reglement genehmigt.

² Die Artikel 3 und 5 treten unmittelbar nach der Genehmigung durch das AGR und durch den Regierungsrat in Kraft.

Geltungsdauer

Art. 11

¹ Dieses Reglement gilt bis am 31. Dezember 2016. Es tritt am 31. Dezember 2016 ohne Weiteres ausser Kraft.

² Ab dem 1. Januar 2017 gelten ausschliesslich die Vorschriften der Einwohnergemeinde Seeberg.

³ Vorbehalten bleiben die in Artikel 7 und 8 genannten Erlasse der bisherigen Einwohnergemeinde Hermiswil.

⁴ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Seeberg veröffentlicht das Ausserkrafttreten dieses Reglements unter Hinweis auf die allfällige Weitergeltung der Bestimmungen über die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen sowie den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes der bisherigen Einwohnergemeinde Hermiswil.

Genehmigungsvermerke

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Seeberg am 8. September 2015

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hermiswil am 8. September 2015

Namens der Einwohnergemeinde Seeberg

Namens der Einwohnergemeinde Hermiswil


Roland Grütter
Präsident


Beatrix Held
Sekreträrin


Hans Ulrich Werren
Präsident


Christine Rentsch
Sekretärin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin von Seeberg und die unterzeichnende Gemeindeschreiberin von Hermiswil bescheinigen, dass das vorliegende Fusionsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. September 2015 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gaben die Auflage im Amtsanzeiger Oberaargau West Nr. 32 vom 6. August 2015 bekannt.

Grasswil, 31. Juli 2015

Hermiswil, 31. Juli 2015

Beatrix Held
Gemeindeverwalterin Seeberg

Beatrix Held
Stv. Gemeindeschreiberin Hermiswil

Kantonale Genehmigung

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am:

4. NOV. 2015

Anhang 1: Erlasse der Einwohnergemeinde Seeberg

Nachstehende Erlasse gelten weiterhin (Artikel 6, Absatz 1):

Name	Datum
Abfallreglement	09.12.2006
Abwasserreglement mit Gebührenverordnung	25.05.2004
Baureglement	13.12.2003
Personalreglement	26.11.2009
Personalverordnung	17.12.2012
Bestattungs- und Friedhofreglement	05.12.2012
Gebührenreglement mit Gebührenverordnung	05.12.2012
Organisationsreglement mit Organisationsverordnung	17.06.2014
Reglement für die Nutzungsberechtigten Ortsbürger von Grasswil	05.12.2012
Feuerwehrreglement mit Feuerwehrverordnung	17.06.2014
Strassen- und Wegreglement	15.12.1990
Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	13.12.2003
Reglement für die Benützung der Gemeindeliegenschaften	26.11.2009
Reglement Ausrüstung privater Schutzräume	10.12.1994
Liegenschaftssteuerreglement	28.05.2002
Reglement Spezialfinanzierung „Verwendung Buchgewinn“	29.08.2006
Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften Finanzvermögen	04.12.2014
Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt Friedhof Seeberg	26.11.2009
Wärmeverbundsreglement	03.12.2013

Anhang 2: Einwohnergemeinde Hermiswil

Nachstehende Erlasse werden aufgehoben (Artikel 6, Absatz 2):

Name	Datum
Abfallreglement mit Gebührentarif	26.05.2010
Abwasser-Entsorgungsreglement mit Gebührenreglement	14.12.1994
Datenschutzreglement	30.11.2011
Gebührenreglement mit Gebührentarif	04.12.2002
Gebührentarif für die Feuerungskontrolle	13.06.1995
Organisationsreglement	04.12.2002
Personalreglement	30.11.2011
Personalverordnung	08.11.2011
Reglement über die Liegenschaftssteuer	05.12.2001

Nachstehende Erlasse bleiben weiterhin in Kraft (Artikel 7 und 8):

Baureglement	30.08.1991
Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes	07.12.2005

